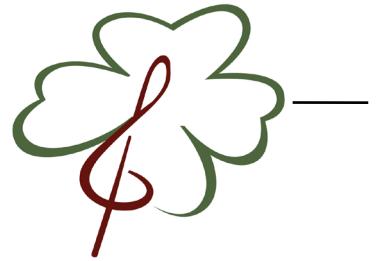


MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



Jugend- und Ausbildungsordnung des Musikvereins Unlingen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Zweck

- (1) Die Jugend- und Ausbildungsordnung legt die Grundsätze fest, nach denen:
- die musikalische Ausbildung
 - die Gebührensätze für die musikalische Ausbildung
 - die Zugehörigkeit zu Orchestern und deren Übergang
 - die Kostenbeteiligung von nicht-gemeindeeigenen Musikvereinen bei Mitwirkung in den Orchestern
 - die Kostenbeteiligung zu Weiterbildungsangeboten wie den D-/C-Kursen, als auch dem Anfänger-Dirigenten-Modell
 - die Jugendvertretung besetzt und der Jugendausschuss gewählt wird
 - der Jahresablauf hinsichtlich musikalischer Auftritte und Vorspiele definiert sind.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Die Jugend- und Ausbildungsordnung tritt mit Beschluss der Vorstandschaft vom 10.10.2024 in Kraft

§ 3 Inhalt

- (1) Die nachfolgende Ordnung gliedert sich in folgende Abschnitte:
- Musikalische Ausbildung
 - Gebührenordnung
 - Zugehörigkeit Orchester und Übergangsregelung
 - Kostenbeteiligung Orchesterbetrieb
 - Kostenbeteiligung Weiterbildungsangebote
 - Jugendvertretung/-ausschuss
 - Jahresablauf

§ 4 Musikalische Ausbildung

- (1) Aufgabe des Musikvereins ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
(2) Der grundsätzliche Aufbau des musikalischen Ausbildungsangebots umfasst:
 - Elementare Musikpädagogik (musikalische Früherziehung)
 - Instrumentalausbildung in Einzel- oder Gruppenunterricht

(3) Mindestalter:

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

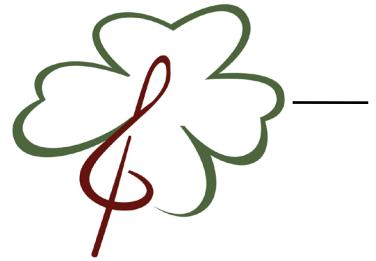
Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



- a. Das Mindestalter ist durch das entsprechende Ausbildungsangebot vorgegeben. Im Regelfall beginnt die musikalische Früherziehung mit dem Erreichen des Kindergartenalters (circa 3 Jahre)
- (4) Ausbildungsjahr:
 - a. beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Es ist in zwei Halbjahre (September – Februar und März – August) eingeteilt.
 - b. umfasst 36 Ausbildungseinheiten, die von dem Ausbilder in Absprache mit den Auszubildenden festgelegt werden. Als Grundlage hierfür dient die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen
- (5) Aufnahme:
 - a. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an den Fachbereich Jugendausbildung zu richten. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Anmeldungen erfolgen über das aktuell gültige Online-Formular auf der Homepage des Musikvereins.
 - b. Die Aufnahme zur Ausbildung ist während des Ausbildungsjahres nur zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikverein hierfür gegeben sind.
 - c. Abmeldungen sind nur zum 28. Februar und zum 31. August zulässig; sie müssen dem Fachbereich Ausbildung spätestens einen Monat vorher formlos schriftlich zugegangen sein.
 - d. Aufgenommen werden nur Auszubildende, bei denen mindestens ein Elternteil (oder sie selbst) aktives oder förderndes Mitglied des Musikvereins Unlingen ist. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Satzung.
- (6) Probezeit:
 - a. Die ersten drei Ausbildungsmonate gelten als Probezeit: Die Ausbilder stellt am Ende der Probezeit nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an der Ausbildung vorhanden sind, und meldet eine eventuelle Beendigung der Ausbildung der Fachbereichsleitung.
 - b. Abmeldungen während der Probezeit sind ohne Berücksichtigung einer Frist zum Ende des laufenden Monats zulässig. Diese Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (7) Unterrichtsablauf:
 - a. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Ausbildung in einer bestimmten Stätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden. (z.B. in Räumlichkeiten gemeindeeigener Musikvereine)
 - b. Die Ausbildungsdauer wird zwischen Ausbilder und Auszubildenden (bei minderjährigen Auszubildenden mit dem gesetzlichen Vertreter) vereinbart und richtet sich nach der Gebührenordnung. Eine Abweichung von den aufgeführten Zeiten ist nicht zulässig.
 - c. Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen; über dies entscheidet der Fachbereich Jugendausbildung in Rücksprache mit der Lehrkraft.
 - d. Durch Verschulden des Auszubildenden ausgefallene Ausbildungszeit wird nicht nachgeholt. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen wird auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt.
 - e. Aus von der Ausbildungskraft zu vertretenden Gründen ausgefallene Ausbildungszeit wird nachgeholt. In begründeten Fällen können bis zu drei Ausbildungseinheiten im Ausbildungsjahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Gebühren.

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



- f. Öffentliches Auftreten des Auszubildenden und Meldungen zu Wettbewerben (Jugend musiziert) sowie Prüfungen in den vom Musikverein erteilten Fächern, umfassen auch die musikalische Ausbildung. Sie bedürfen der Genehmigung der Fachbereichsleitung Jugendausbildung insofern der Musikverein Unlingen nicht der Veranstalter derselben ist.
- (8) Bei den jährlich stattfindenden Vorspielnachmittagen des Musikvereins wird der Leistungsstand der Ausbildung der Öffentlichkeit vorgestellt.
- (9) Instrumente:
 - a. Grundsätzlich sollte der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung ein Instrument besitzen.
 - b. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Musikverein Instrumente gegen Gebühr bereitstellen; ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Instruments besteht nicht. Die Bereitstellung von vereinseigenen Instrumenten regelt die Instrumentenordnung.
 - c. Bei der Beschaffung von Instrumenten für die Auszubildenden ist der Musikverein behilflich.
 - d. Für Verlust und Beschädigungen haben die Entleiher, bzw. die gesetzlichen Vertreter, in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
 - e. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - f. Außerhalb der Ausbildung werden Schlaginstrumente und das Klavier nicht zur Verfügung gestellt.
- (10) Versicherungsschutz / Haftung:
 - a. Die Auszubildenden werden über den Musikverein Unlingen gegen Unfälle und über eine Haftpflicht versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die bei der Fachbereichsleitung eingesehen werden können.
 - b. Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an der Ausbildung oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Fachbereichsleitung, eines Ausbilders oder eines anderen Mitarbeiters des Fachbereichs zurückzuführen.
- (11) Aufsichtspflicht:
Der Ausbilder übt die Aufsicht nur für die Dauer der jeweiligen Ausbildungseinheit aus.

§ 5 Gebührenordnung

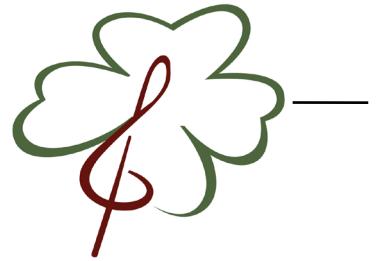
- (1) Der Musikverein erhebt für die Teilnahme an der musikalischen Ausbildung Gebühren.
- (2) Diese umfassen die Kosten für die Lehrkräfte, Beiträge zur Künstlersozialkasse, die Benutzung der Räumlichkeiten und die Versicherung der Auszubildenden.
- (3) Im Rahmen der Gebührenordnung können Preisnachlasse und -zuschläge gewährt oder erhoben werden.
- (4) Die Inhalte der Gebührenordnung sind in Anlage A festgelegt.

§ 6 Zugehörigkeit zu Orchestern und Übergang

- (1) Der Musikverein Unlingen betreibt abhängig von seinen Mitgliederzahlen mehrere musikalische Gruppierungen:

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



- a. Vororchester
 - b. Jugendkapelle
 - c. Stammorchester
- (2) Die Mitwirkung bei den musikalischen Gruppierungen ist verpflichtend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu Orchestern richtet sich nach dem Ausbildungsstand und dem Alter des Auszubildenden. Als Nachweis des Ausbildungsstandes dienen sowohl die Empfehlungen der Lehrkraft als auch der Leistungsnachweis in Form von absolvierten D-Kursen:

	Vororchester	Jugendkapelle	Stammorchester
Ausbildungszeit	Ab 1 Jahr	Ab 2 Jahre	
Alter	Ab 8 Jahre	Ab 10 Jahre	Ab 16
D-Kurs		D1	D2

Die spielerische und künstlerische Leistung überwiegt die vorgegebene Altersempfehlung und stellt in diesem Sinne eine Förderung besonders begabter Musiker dar.

Explizit ist der Übergang in das Stammorchester auch vor Erreichen des 16. Lebensjahres, aber frühestens mit 14 Jahren, möglich, wenn eine entsprechende Empfehlung oder Leistungsnachweise vorliegen (z. B. D3).

- (4) Stichtage für die Aufnahme in die jeweiligen Orchester ist der Beginn der Halbjahre (01. März & 1. September)
- (5) Bei gleichzeitigem Mitwirken in mehreren Orchestern des Musikvereins ist stets das Orchester mit dem niedrigsten Einstiegskriterium priorisiert.
- (6) Der Austritt aus den Orchestern richtet sich nach der Spielfähigkeit der Gruppierung und der Zugehörigkeit zu einem weiteren Orchester:

	Vororchester	Jugendkapelle	Stammorchester
Alter	Bis 1 Jahr nach Eintritt zur Jugendkapelle (1 Jahr in beiden Orchestern)	Bis 18 Jahre	-

§ 7 Kostenbeteiligung Orchesterbetrieb

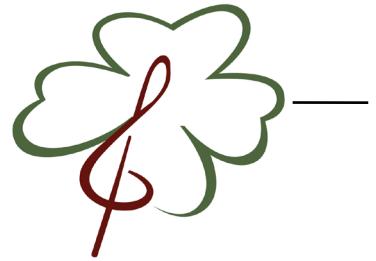
- (1) Innerhalb der Besetzung der Orchester ist es möglich, dass auch Musikvereine außerhalb der Gemeinde, welche ihre Auszubildenden beim Musikverein Unlingen in der Ausbildung haben, Teil der einzelnen Gruppierungen sind.
- (2) Die Kosten für die musikalische Leitung, bzw. den Nebenkosten für Noten, Transport durch Busse, Kleidung, werden anteilig zwischen Anzahl der Mitwirkenden und Gesamtanzahl aufgeteilt.

§ 8 Kostenbeteiligung Weiterbildungsangebote

- (1) Während der musikalischen Ausbildung im Musikverein Unlingen sind unterschiedliche Weiterbildungsangebote, welche den Unterricht durch die Lehrkräfte ergänzen vorgesehen, bzw. verfügbar:
- a. Weiterbildungen des Blasmusikkreisverbandes Biberach e. V.
 - b. Weiterbildungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V.

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



- c. Wettbewerbe in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg und des Deutschen Musikrates
- (2) D-Kurse des Blasmusikkreisverbandes Biberach:

Kursname	Kostenübernahme
D1	25 %
D2	33 %
D3	50 %
- (3) C-Kurse des Blasmusikkreisverbandes Baden-Württemberg:

Kursname	Kostenübernahme
C1	33 %
C2	33 %
C3	33 %
- (4) Anfänger-Dirigenten-Modell (ADM)

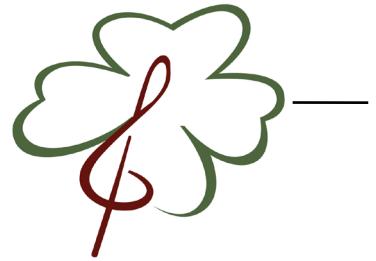
Kursname	Kostenübernahme
ADM	50 %
- (5) Wettbewerbe Jugend musiziert oder ähnliches:
Die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben kann grundsätzlich vom Musikverein bezuschusst werden. Über Höhe und Art des Zuschusses entscheidet die Vorstandshaft nach Antrag durch Beschluss in einer ordentlichen Sitzung. Ein Antrag kann durch ein Mitglied der Vorstandshaft, eine Lehrkraft, Schüler oder erziehungsberechtigte Person gestellt werden.

§ 9 Jugendvertretung/-ausschuss

- (1) Alle aktiven Mitglieder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend.
- (2) Zum Zwecke der gemeinsamen Ziele aus der Satzung des Musikvereins Unlingen ergeben sich in der Jugendausbildung zusätzliche Ziele:
 - a. Persönlichkeitsbildung
 - b. Soziales Verhalten
 - c. Pflege der Kameradschaft und des Brauchtums
 - d. Musikalische, kulturelle und soziale Bildung
 - e. Zusammenarbeit mit Jugendgruppen und -organisationen im In- und Ausland
- (3) Die Jugendarbeit umfasst zur Erreichung der oben genannten Ziele fachliche und überfachliche Arbeit
- (4) Fachliche Arbeit
 - a. Förderung der musikalischen Ausbildung der Jungmusiker durch Spiel in kleinen Gruppen, Vororchester, Jugendorchester, Ensembles, etc.
 - b. Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - c. Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
 - e. Vorbereitung der Jungmusiker auf die Lehrgänge der Blasmusikverbände
- (5) Überfachliche Arbeit:
 - a. Planung, Organisation und Durchführungen von Ausflügen und Jugendfreizeiten
 - b. Veranstaltungen zur Weiterbildung
 - c. Nationale und internationale Begegnungsmaßnahmen
 - d. Veranstaltungen zur sozialen, kulturellen und politischen Bildung

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg

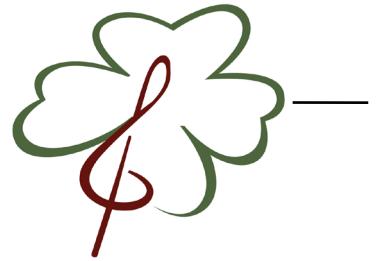


- (6) Diese Ziele werden von der Vereinsjugendleitung bearbeitet, welche sich aus folgenden Organen zusammensetzt:
- Jugendleiter
 - Stellvertretender Jugendleiter (Beisitzer)
 - Jugendsprecher
 - Jugendausschuss
- (7) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (8) Sie wird vom Jugendsprecher, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt und durch Aushang in den Räumlichkeiten des Musikvereins unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
- (9) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entlastung des Jugendsprechers und der von der Jugendversammlung gewählten Mitglieder des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendsprechers (Mindestalter: 16 Jahre)
 - Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses in folgenden Altersklassen:

10-12 Jahre	Zwei Mitglieder
13-14 Jahre	Zwei Mitglieder
15-16 Jahre	Zwei Mitglieder
17-21 Jahre	Zwei Mitglieder
- (10) Jede Altersgruppe wird separat gewählt.
Sind für eine Altersgruppe weniger als zwei Vorschläge eingegangen, so können diese Plätze auf andere Altersklassen verteilt werden.
- (11) Anträge an die Jugendversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Jugendsprecher zu richten.
- (12) Die Jugendversammlung leitet der Jugendsprecher. Ist dieser verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet. Für die Durchführung der Wahlen ist vom Jugendsprecher ein Wahlleiter vorzuschlagen.
- (13) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (14) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- Stimmberechtigte Mitglieder:
Jugendsprecher
Gewählte Mitglieder der verschiedenen Altersklassen
 - Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht:
Jugendleiter
Stellvertretender Jugendleiter (Beisitzer)
- (15) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (16) Beim Jugendsprecher beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (17) Der stellvertretende Jugendsprecher wird vom Jugendausschuss in seiner ersten Sitzung gewählt.
Die Amtszeit des stellvertretenden Jugendsprechers beträgt ebenfalls ein Jahr.
- (18) Die Wahl des Jugendsprechers muss durch die Hauptversammlung des Musikvereins Unlingen bestätigt werden. Wiederwahl ist zulässig.

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



- (19) Der Jugendausschuss ist vom Jugendsprecher nach Bedarf einzuberufen.
- (20) Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses beschlussfähig.

§ 10 Jahresablauf

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Jahresplanung des Musikvereins. Die Termine der Jugendvertretung sind dort einzubringen.
- (2) Der Jahresablauf der Jugendvertretung umfasst:
 - a. Jugendvollversammlung
 - b. Unsere Jugend musiziert
 - c. Vorspielnachmittage (Sommer / Winter)
 - d. Jugendfreizeit
 - e. D-Kurszeitraum des Blasmusikkreisverbandes Biberach e. V.
 - f. Kreisjugendmusiktag des Blasmusikkreisverbandes Biberach e. V.
 - g. Konzert in der Adventszeit